# Brandenburgisches Oberlandesgericht
**- Der Präsident -**

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

# LETTLAND (Republik Lettland)

Stand: 19.08.2022

## Apostille

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/1191 ist die Anbringung der Apostille auf lettischen öffentlichen Urkunden nicht erforderlich.

## Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

### Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1) Geburtsurkunde

2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch

   a) die für den Wohnort zuständige lettische Behörde (Amt für Staatsangehörigkeits- und Migrationsfragen)

   oder

   b) das zuständige lettische Konsulat in der Bundesrepublik Deutschland, bei längerem Aufenthalt in Deutschland

3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

### Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung

2) a) Bei Scheidungen bis zum 31.08.1993: Scheidungsurkunde
   In Ausnahmefällen, z. B. bei Vorhandensein minderjähriger Kinder, ist auch zusätzlich das Scheidungsurteil vorzulegen.

   b) bei Scheidungen ab dem 01.09.1993 bis zum 30.04.2004:
   Scheidungsurteil nebst Rechtskraftnachweis. Der Rechtskraftnachweis kann durch Vorlage des Passes erfolgen, in dem die Scheidung vermerkt ist.

c) Scheidungen ab dem 01.05.2004:

aa) Scheidungsurteil sowie eine Bescheinigung nach Artikel 36 (Anhang II) der Verordnung (EU) 2019/1111 bzw. nach Artikel 39 (Anhang I) der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003
oder

bb) ab 01.02.2011 Ehescheidungszeugnis des Notars sowie eine Bescheinigung nach Artikel 66 (Anhang VIII) der Verordnung (EU) 2019/1111 bzw. nach Artikel 39 (Anhang I) der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003

oder

- statt a) bis c) -

ggf. Sterbeurkunde

3) Durch den Antragsteller ausgefülltes Formular „Ehescheidungen aus den Nachfolgestaaten der früheren UdSSR“

## Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den lettischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.